



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei allen Geschäften mit gewerblichen Abnehmern oder sonstigen Käufern (Bestellern) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von GIF schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Der Besteller darf Ansprüche gegen GIF nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GIF abtreten. Kaufpreisforderungen und sonstige Geldansprüche sind frei übertragbar.
- 1.3 Erklärungen, Preis- und Leistungsangaben oder Zusicherungen sind für GIF nur dann verbindlich, wenn diese von GIF schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Werden die Liefergegenstände von GIF selbst eingebaut, so werden neben den Verkaufs- und Lieferbedingungen mit dem Besteller zusätzlich auch die VOB vereinbart.

2. Angebot

- 2.1 Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.2 Die von GIF erstellten und einem Angebot beigefügten Messvorschläge, Zeichnungen, Beschreibungen, Lichtbilder etc. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten weder zugänglich gemacht noch veröffentlicht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an GIF zurückzugeben.
- 2.3 Die in Katalogen, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Preise, Leistungsdaten und dergleichen sind nur verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind €-Preise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der Preisberechnung werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise zugrunde gelegt.
- 3.3 Die Preise gelten, falls nicht andere Abmachungen schriftlich bestätigt sind, ab Werk oder Lager von GIF ausschließlich Verpackung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Für alle Zahlungen gelten die jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anderes festgelegt, sind alle Zahlungen spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum grundsätzlich bar und ohne jeden Abzug an GIF zu leisten.
- 4.2 Zahlungshalber können Schecks und nach vorheriger Vereinbarung Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind GIF unverzüglich zu vergüten.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen ist ausgeschlossen. GIF ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bankbürgschaft – abzuwenden.
- 4.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von GIF – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- 4.5 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderungen von GIF sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. GIF ist in diesen Fällen berechtigt, Auszahlung oder ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Das GIF ist berechtigt, alle Forderungen, die ihm gegenüber dem Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen GIF hat. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart wird oder wenn andere Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllungstatt vereinbart worden sind. Bei unterschiedlicher Fälligkeit der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Waren bleiben Eigentum des GIF bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist, Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware ist nicht zulässig.



- 5.2 Der Besteller tritt für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung der Vorbehaltsware dem GIF schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des GIF die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem GIF mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil des Gesamtpreises ab, der dem von GIF in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung zu verfügen. Auf Verlangen des GIF hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und dem GIF die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für GIF. Dieses wird unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen Sache. Sofern die Vorbehaltsware nur einen Teil der neuen Sache ausmacht, steht dem GIF Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, dem der Wert der darin enthaltenen Vorbehaltsware entspricht. Die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei einem Weiterverkauf der neuen Sache erfolgt die Abtretung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderung jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Miteigentumsanteil des GIF entspricht.
- 5.4 Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, so ist GIF berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann es die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt unverzüglich geltend machen. Der Besteller ist verpflichtet, dem GIF den Besitz der Ware zu beschaffen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. GIF ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 5.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des GIF gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 25 %, so ist GIF auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherung nach seiner Wahl freizugeben.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von GIF ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung zwischen dem Besteller und dem GIF schriftlich vorliegt.
- 6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die GIF nicht zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 6.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferanten oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des GIF oder seines Zulieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 6.5 Kommt GIF in Verzug, kann der Besteller – sofern er es glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – nach Verstreichen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von ½ % bis zur Höhe von im ganzen 5 % vom Wert derjenigen Ware verlangen, die wegen nicht rechtzeitiger Lieferung nicht weiter veräußert oder in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten.
- 6.6 Verursacht der Besteller eine Verzögerung des Versands oder der Zusendung der Liefergegenstände, so ist GIF berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller zu berechnen.
- 6.7 Im Übrigen bleibt das Recht des Besteller, zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem GIF gesetzten angemessenen Nachfrist, unberührt. Macht der Besteller von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht ihm keine Verzugsentschädigung gemäß Ziff. 6.5 zu.
- 6.8 Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem GIF etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 6.9 Teillieferungen sind zulässig.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk oder Lager des GIF verlassen hat, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln.
- 7.2 Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; GIF ist verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 7.3 Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Diebstahl, Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert. Verlangt der Besteller den Abschluss einer Versicherung, wird diese auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.



8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungspflicht für Mängel der Lieferung einschließlich zugesicherter Eigenschaften wird nur insoweit übernommen, als es sich nachweislich um Fabrikations- oder Materialfehler handelt.
- a) Sichtbare Mängel, die bei der Wareingangskontrolle festgestellt werden können, müssen dem GIF unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ware vom Besteller schriftlich angezeigt werden.
- b) GIF verpflichtet sich, innerhalb von 6 Wochen nach Gefahrübergang auftretende Mängel, die bei der Wareingangskontrolle gemäß Ziff. 8.1a nicht festzustellen waren – sofern sich nicht aus Garantiekarten etwas anderes ergibt – nach seiner Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Die Gewährleistung endet in jedem Fall mit der Weiterverarbeitung der Ware.
- c) Die Nachbesserung mangelhafter Liefergegenstände erfolgt nach Anerkennung kostenlos im Werk des GIF in Ettlingen. Hierzu sind die reparaturbedürftigen Geräte und Zubehörteile in fachgerechter, transportsicherer Verpackung auf Kosten des Bestellers in das Werk Ettlingen zu überstellen. Nach Wahl des GIF können die Nachbesserungsarbeiten auch beim Besteller durchgeführt werden. Hierbei unterliegen jedoch die An- und Rückreise den Einkaufsbedingungen und Personalleistungen des GIF. Die Nachbesserungsarbeiten selbst werden nach Anerkennung durch GIF ebenfalls kostenlos durchgeführt.
- d) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem GIF die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Zur Mängelbeseitigung stehen dem GIF mindestens drei Nachbesserungsversuche zu. Wird die Nachbesserung vom Besteller endgültig verweigert, so ist GIF von der Mängelbeseitigung befreit.
- e) Wenn das GIF eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, die Nachbesserung trotz dreier Versuche unmöglich ist, verweigert wird oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und dem Besteller eine weitere Nachbesserung nicht zugemutet werden kann, so hat der Besteller das Recht, Minderung geltend zu machen; kommt zwischen Besteller und GIF eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so ist der Besteller auch zur Wandlung berechtigt.
- f) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und solcher thermischer, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- g) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können GIF und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.
- h) Die in Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des GIF über.
- i) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet GIF im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- 8.2 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen GIF und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau und unsachgemäße Handhabung der Geräte und Instrumente durch den Besteller, durch Dritte oder durch GIF entstehen könnten.
- 8.3 Jegliche Gewährleistung von Seiten des GIF ist ausgeschlossen, wenn die Geräte und Instrumente nicht durch sachkundiges Personal des GIF oder von sonstigen Personen, die von GIF als fachkundig anerkannt werden, eingebaut wurden.
- 8.4 Für die Brauchbarkeit der Liefergegenstände für den vom Verwender vorgesehenen Verwendungszweck leistet GIF nur Gewähr, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

9. Haftung

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen GIF und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden, einschließlich Folgeschäden, die dem Besteller oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus schuldhafter Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und fahrlässig begangener, unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 9.2 Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
Nimmt der Besteller ohne Zustimmung des GIF Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräte oder Vorrichtungen vor, so entfällt die Haftung des GIF ganz.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort ist nach Wahl des GIF das Werk oder das Lager des GIF.
- 10.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, Ettlingen.

11. Verbindlichkeiten des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die des Vertrages selbst nicht berührt.